



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in Sachsen-Anhalt (GAP-Fördergesetz Sachsen-Anhalt - GAPFG-LSA)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3026**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Michael Scheffler

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 0 : 6

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Michael Scheffler
Ausschussvorsitz

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 8/3026

Gesetz zur Durchführung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in Sachsen-Anhalt (GAP-Fördergesetz Sachsen-Anhalt – GAPFG-LSA).

**Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz dient insbesondere der Durchführung der Vorschriften zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187; 2022 Nr. L 29 S. 45), soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Gesetz zur Durchführung der ___ Interventionen aus dem ___ Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie weiterer Interventionen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erzeugnisse daraus in Sachsen-Anhalt (___ ELER-Fördergesetz Sachsen-Anhalt – ELER-FG-LSA).

**Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
_____ Zweck des Gesetzes und Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz dient insbesondere der Durchführung der Vorschriften zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. ___ L 435 **vom 6.12.2021**, S. 187; ___ L 29 **vom 10.2.2022**, S. 45), **geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung**, soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen **des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des länd-**

erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategiepläne und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1) beziehen.

(2) Kapitel 2 dieses Gesetzes findet auf alle Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Titel III Kapitel IV sowie auf Interventionen im Bienenzucht- und Weinsektor nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(3) Kapitel 3 dieses Gesetzes findet auf die flächen- und tierbezogenen Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(4) Kapitel 4 dieses Gesetzes findet auf alle nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen nach den Artikeln 73 bis 78 sowie auf Interventionen im Bienenzucht- und Weinsektor nach Titel III Kapitel III

lichen Raums nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (**EGFL**) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) zu finanzierenden Strategiepläne (**GAP-Strategiepläne**) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. ____ L 435 **vom 6.12.2021**, S. 1; **L 181 vom 7.7.2022**, S. 35; **L 227 vom 1.9.2022**, S. 137), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung beziehen.

(2) Kapitel 2 ____ findet auf alle Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Titel III Kapitel IV **der Verordnung (EU) 2021/2115** sowie auf Interventionen im Bienenzucht__sektor nach ____ **den Artikeln 54 bis 56** der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(3) Kapitel 3 _____ findet auf die flächen- und tierbezogenen Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(4) Kapitel 4 _____ findet auf ____ **die** nicht flächen- und tierbezogenen ____ Interventionen **des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums** nach den Artikeln 73 bis 78 **der**

der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(5) Kapitel 5 dieses Gesetzes findet auf alle Interventionen nach Titel III Kapitel II Abschnitt 2, auf Interventionen im Obst und Gemüse-, Bienenzucht- und Weinsektor nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie auf Marktinterventionen für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnisse in Bildungseinrichtungen nach Teil I Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) 1308/2013 Anwendung.

(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle entsprechenden nationalen land- und forstwirtschaftlichen Interventionen in Sachsen-Anhalt Anwendung.

Verordnung (EU) 2021/2115 sowie auf Interventionen im Bienenzucht__sektor nach __ **den Artikeln 54 bis 56** der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(5) Kapitel 5 ____ findet auf alle Interventionen nach Titel III Kapitel II Abschnitt 2 **der Verordnung (EU) 2021/2115**, auf Interventionen im Obst und Gemüse-, Bienenzucht- und Weinsektor nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie auf Marktinterventionen für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnisse in Bildungseinrichtungen nach Teil I Titel I Kapitel II der Verordnung (EU) **Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262; L 192 vom 31.7.2023, S. 34), in der jeweils geltenden Fassung** Anwendung.

(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf __ entsprechende_ land- und forstwirtschaftliche_ Interventionen in Sachsen-Anhalt **ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union** entsprechende Anwendung.

Kapitel 2
Gemeinsame Vorschriften für alle Interventionen des
Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums einschließlich der Interventionen
im Bienenzucht- und Weinsektor

§ 2
Verwendung einer einheitlichen Betriebsnummer

§ 7 Abs. 1 des GAPInVeKoSG findet entsprechend Anwendung.

§ 3
Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern

(1) Von Begünstigten vorgelegte Förder- und Auszahlungsanträge sowie Belege sind nach ihrer Einreichung zu berichtigen und anzupassen, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt. Voraussetzung dafür ist, dass diese von der Bewilligungsbehörde anerkannt werden. Die Berichtigung kann jederzeit erfolgen.

Kapitel 2
Gemeinsame Vorschriften für alle Interventionen des
Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums einschließlich der Interventionen
im Bienenzucht__sektor

§ 2
Einheitliche **Verwendung der** **__** **Betriebsnummer**

Zum Zwecke der Identifizierung werden Förderanträge unter der Betriebsnummer nach § 7 Abs. 1 des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262) in der jeweils geltenden Fassung registriert und bearbeitet. Ist noch keine Betriebsnummer vergeben worden, findet § 7 Abs. 1 des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3
Berichtigung __ bei offensichtlichen Irrtümern

(1) Von Begünstigten vorgelegte Förder- und Auszahlungsanträge __ sind nach ihrer Einreichung zu berichtigen __ **sowie Belege auszutauschen**, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt. Voraussetzung dafür ist, dass diese von der Bewilligungsbehörde anerkannt werden. Die Berichtigung kann jederzeit erfolgen.

(2) Die Bewilligungsbehörde darf offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie in gutem Glauben gemacht wurden und durch eine einfache Prüfung der Angaben in den in Absatz 1 genannten Unterlagen unmittelbar festgestellt werden können.

(3) Bei Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums werden die Begünstigten so gestellt, als ob ihnen der Irrtum nicht unterlaufen wäre.

§ 4

Verzinsung bei Erstattungen

Auf Zinsansprüche, die im Falle einer Rückforderung entstehen, findet die Verordnung (EU; Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 Anwendung. Die Geltendmachung eines Zinsanspruchs unterbleibt, wenn die Zinsen 5 Euro nicht überschreiten.

(2) unverändert

(3) wird gestrichen

§ 4

Verzinsung bei Erstattungen

Auf Zinsansprüche, die im Falle einer Rückforderung entstehen, findet **abweichend von § 49a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt** **___ Artikel 98 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 99 Abs. 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1; L 65 vom 25.2.2021, S. 80), geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 1; L 84 vom 23.3.2023, S. 26), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.**

§ 5
Ausnahmen im Fall höherer Gewalt oder
außergewöhnlicher Umstände

Konnten die Begünstigten aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eine Verpflichtung oder sonstige Auflage nicht erfüllen, wird die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auftraten, an-

Die Geltendmachung eines Zinsanspruchs unterbleibt, wenn die Zinsen **fünf** Euro nicht überschreiten.

§ 4/1
Sanktionen

(1) Sanktionen im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. die Kürzung,**
- 2. der Ausschluss und**
- 3. die Verpflichtung zur Zahlung eines über die Kürzung hinausgehenden Betrages.**

(2) Sanktionen können verhängt werden, wenn Verpflichtungen oder sonstige Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid verletzt wurden (Verstoß).

§ 5
Ausnahmen von Sanktionen im Fall höherer Gewalt oder
außergewöhnlicher Umstände

Konnte_ die **oder der** Begünstigte_ aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eine **ihr oder ihm mit dem Bewilligungsbescheid auferlegte** Verpflichtung oder sonstige Auflage nicht erfüllen, _____ **behält sie oder er ihren oder seinen An-**

teilmäßig gekürzt. Diese Kürzung betrifft nur die Teile der Verpflichtung oder sonstigen Auflage, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. Auf die Verhängung von Sanktionen kann verzichtet werden. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von fünfzehn Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, mitzuteilen.

§ 6 Ausnahmen

(1) Von einer Kürzung, einer Sanktion oder einem Ausschluss gegenüber den Begünstigten kann abgesehen werden, wenn der Verstoß

1. auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist oder
2. geringfügig ist und einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet.

spruch auf Auszahlung. _____ Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von **15** Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, mitzuteilen.

§ 6 Ausnahmen vom Grundsatz der Sanktionierung

(1) Von ___ Sanktionen ___ gegenüber den Begünstigten _____ **ist abzusehen**, wenn ___

1. **der Verstoß** auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist ___,
2. wird hier gestrichen
3. die ___ Person, **gegenüber der eine Sanktion verhängt werden könnte**, der ___ **Bewilligungsbehörde** glaubhaft darlegt, dass weder **die Begünstigte oder** der ___ **Begünstigte** noch die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß ___ verschuldet haben,

(2) Von Sanktionen kann ferner abgesehen werden, wenn

1. der Verstoß auf einen offensichtlichen Irrtum des Betriebsinhabers zurückzuführen ist,
2. die betroffene Person der zuständigen Behörde glaubhaft darlegt, dass weder der Betriebsinhaber noch die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nach § 11 verschuldet haben,
3. die zuständige Behörde auf andere Weise als in Nummer 2 zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Betriebsinhaber, die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nicht verschuldet haben,

4. die ___ **Bewilligungsbehörde** auf andere Weise als in Nummer 3 zu der Überzeugung gelangt ist, dass **die Begünstigte oder der ___ Begünstigte**, die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nicht verschuldet haben, **oder**

5. der Verstoß auf einen Irrtum der ___ **Bewilligungsbehörde** oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und ___ der Irrtum für die von der Sanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war.

(2) Von Sanktionen kann ___ abgesehen werden, wenn

0/1. der Verstoß geringfügig ist und ___ **den in der Verordnung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 festzulegenden** Schwellenwert unterschreitet,

1. wird gestrichen
2. wird hier gestrichen
3. wird hier gestrichen

4. der Verstoß auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Irrtum für die von der Sanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war oder
5. innerhalb einer angemessenen Frist eine Heilungsmöglichkeit besteht und diese verhältnismäßig ist, der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet und die Begünstigten innerhalb der Frist entsprechende Nachweise zur Zufriedenheit der Bewilligungsbehörde vorlegen.

§ 7

Rücknahme von Anträgen oder sonstigen Erklärungen

- (1) Ein Antrag oder eine andere Erklärung kann jederzeit schriftlich, ganz oder teilweise, bei der Bewilligungsbehörde zurückgenommen werden.
- (2) Hat die Bewilligungsbehörde die Begünstigten bereits auf einen Verstoß hingewiesen, eine Kontrolle vor Ort angekündigt oder wird bei einer Kontrolle vor Ort ein Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile des Antrags oder der anderen Erklärung nicht zurückgenommen werden.

4. wird hier gestrichen
5. innerhalb einer angemessenen Frist eine Heilungsmöglichkeit besteht und diese verhältnismäßig ist, der Verstoß die Verwirklichung des ___ **im Bewilligungsbescheid definierten Zweckzwecks** insgesamt nicht gefährdet und die **oder der** Begünstigte_ innerhalb der Frist ___ **die für die Heilung erforderlichen** Nachweise ___ **vollständig** vorlegt.

§ 7

Rücknahme von Anträgen oder ___ anderen Erklärungen

- (1) Ein Antrag oder eine andere Erklärung kann jederzeit _____ ganz oder teilweise_ bei der Bewilligungsbehörde **schriftlich oder elektronisch** zurückgenommen werden.
- (2) Hat die Bewilligungsbehörde die Begünstigte_ **oder den Begünstigten** bereits auf einen Verstoß hingewiesen, eine ___ **Vor-Ort-Kontrolle** angekündigt oder wird bei einer ___ **Vor-Ort-Kontrolle** ein Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile des Antrags oder der anderen Erklärung nicht zurückgenommen werden.

Kapitel 3

Vorschriften für Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, die unter das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem fallen, einschließlich entsprechender nationaler land- und forstwirtschaftlicher Interventionen

§ 8

Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüsse

(1) Die Förderung wird abgelehnt oder aufgehoben, soweit die Förderkriterien nicht erfüllt sind.

(2) Die Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise aufgehoben, wenn Förderverpflichtungen oder andere Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Die Kürzung der Förderung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 v. H. der für das Jahr beantragten Zahlungen nicht überschreiten. Die Begünstigten haben einen Verstoß gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen im Sinne des Satzes 1 durch ihre Arbeitnehmer im Betrieb und

§ 7/1

Entsprechende Anwendung des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes

Das GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz ist entsprechend anzuwenden.

Kapitel 3

Vorschriften für flächen- und tierbezogene Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums _____

§ 8

Ablehnung und Aufhebung der Förderung sowie _____ Sanktionen _____

(1) Die Förderung wird **ganz** abgelehnt oder aufgehoben, _____ **wenn** die _____ **Fördervoraussetzungen** nicht erfüllt sind.

(2) _____ **Der Förderbetrag** wird ganz oder teilweise _____ **gekürzt**, wenn Förderverpflichtungen oder andere Verpflichtungen, **die gemäß dem Bewilligungsbescheid oder gemäß gesetzlicher oder unmittelbar geltender Vorschriften mit der Förderung verbunden sind**, nicht eingehalten werden. Die Kürzung _____ **des Förderbetrages** darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 v. H. der für das Jahr beantragten Zahlungen nicht überschreiten. Die Begünstigten haben

der Personen, derer sie sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedienen, in gleichem Umfang zu vertreten wie einen eigenen Verstoß.

(3) Bei der Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Förderverpflichtungen oder anderen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 abgelehnt oder aufgehoben wird, trägt die zuständige Behörde Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die Förderverpflichtungen oder anderen Verpflichtungen Rechnung. Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Förderverpflichtungen oder anderen Verpflichtungen sind. Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand des Umfangs des Verstoßes auf den einzelnen Teilfördergegenstand, Fördergegenstand, die Teilintervention oder Intervention insgesamt beurteilt. Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen. Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits gleiche Verstöße derselben Begünstigten bei demselben einzelnen Teilfördergegenstand beziehungsweise wenn nicht vorhanden Fördergegenstand beziehungsweise wenn nicht vorhanden derselben Teilintervention beziehungsweise falls nicht vorhanden Intervention während des gesamten Verpflichtungszeitraums festgestellt wurden, die im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurden.

einen Verstoß gegen **Förderverpflichtungen** oder **___ andere Verpflichtungen** im Sinne des Satzes 1 durch ihre **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** im Betrieb und der Personen, derer sie sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedienen, in gleichem Umfang zu vertreten wie einen eigenen Verstoß.

(3) Bei der Entscheidung darüber, inwieweit **___ der Förderbetrag** bei Nichteinhaltung von Förderverpflichtungen oder anderen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 **Satz 1 ___ gekürzt** wird, trägt die **___ Bewilligungsbehörde der Schwere, dem Ausmaß, der Dauer und der Häufigkeit** des festgestellten Verstoßes gegen die Förderverpflichtungen oder anderen Verpflichtungen Rechnung. Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Förderverpflichtungen oder anderen Verpflichtungen **nach Absatz 2 Satz 1** sind. Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere **___ danach beurteilt, inwieweit er sich** auf den **___ Fördergegenstand ___ auswirkt**. Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen **des Verstoßes** andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen. Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob **___ die oder der Begünstigte _____ im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 in Bezug auf den ___ Fördergegenstand ___ oder das Förderprogramm erstmals oder zum wiederholten Male gegen dieselbe Förderverpflichtung oder dieselbe andere Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 verstößt _____**.

(4) Bei mehrjährigen Verpflichtungen oder Zahlungen können Aufhebungen auf der Grundlage der Kriterien gemäß Absatz 3 auch bei den Beträgen vorgenommen werden, die in den vorangegangenen Jahren für denselben einzelnen Teilfördergegenstand beziehungsweise falls nicht vorhanden Fördergegenstand beziehungsweise falls nicht vorhanden dieselbe Teilintervention beziehungsweise falls nicht vorhanden Intervention bereits ausgezahlt wurden.

(5) Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Bewertungskriterien gemäß Absatz 3 zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Förderung desselben einzelnen Teilfördergegenstands, Fördergegenstandes, derselben Teilintervention oder Intervention abgelehnt oder vollständig aufgehoben. Die Begünstigten werden im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von demselben einzelnen Teilfördergegenstands beziehungsweise wenn nicht vorhanden Fördergegenstand beziehungsweise wenn nicht vorhanden derselben Teilintervention beziehungsweise falls nicht vorhanden Intervention ausgeschlossen.

(6) Wird festgestellt, dass die Begünstigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Nachweise vorgelegt haben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben machen, um die Förderung zu erhalten, oder haben sie verabsäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig aufgehoben. Die Begünstigten werden im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf-

(4) Bei ___ Verpflichtungen oder Zahlungen können ___ **Kürzungen** auf der Grundlage der Kriterien gemäß Absatz 3 auch bei den Beträgen vorgenommen werden, die in den vorangegangenen Jahren für denselben ___ Fördergegenstand ___ **oder im Rahmen desselben Förderprogramms** bereits ausgezahlt wurden.

(5) Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Bewertungskriterien gemäß Absatz 3 zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Förderung desselben ___ Fördergegenstandes **oder im Rahmen desselben Förderprogramms** ___ vollständig **gekürzt. In diesem Fall wird die oder der** ___ Begünstigte ___ im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von ___ **Förderungen** ausgeschlossen, **die denselben Fördergegenstand oder dasselbe Förderprogramm betreffen.**

(6) Wird festgestellt, dass **eine Begünstigte oder ein** Begünstigter vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Nachweise vorgelegt ___ **hat** oder vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben ___ **gemacht hat**, um die Förderung zu erhalten, oder ___ **hat** sie **oder er** verabsäumt, die erforderlichen Informationen **fristgemäß** zur ___ **Verfügung zu stellen**, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig aufgehoben. **Außer-**

folgenden Kalenderjahr von demselben einzelnen Teilfördergegenstand beziehungsweise falls nicht vorhanden Fördergegenstand beziehungsweise wenn nicht vorhanden derselben Teilintervention beziehungsweise falls nicht vorhanden Intervention ausgeschlossen.

(7) Ein Förder- oder Auszahlungsantrag wird abgelehnt, wenn die Begünstigten oder vertretungsberechtigte Personen die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

(8) Darüber hinaus werden Sanktionen verhängt. Die Sanktion besteht in der Zahlung eines über die Kürzung nach Absatz 2 hinausgehenden Betrages durch die Begünstigten. Der Betrag der Sanktionierung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 v. H. der für das Jahr beantragten Zahlungen nicht überschreiten.

§ 9

Anwendbare Rechtsvorschriften

(1) Die §§ 3, 4, 8, 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4, Abs. 3 und § 15 GAPInVeKoSG finden Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die §§ 3, 4, 8 auf forstwirtschaftliche Interventionen keine Anwendung.

dem gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(7) Ein Förder- oder Auszahlungsantrag ___ **ist abzulehnen**, wenn die Begünstigten oder vertretungsberechtigte Personen die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

(8) ___ **Über die Kürzung nach Absatz 2 hinaus kann die oder der Begünstigte ___ zur Zahlung eines ___ weiteren Betrages ___ verpflichtet werden**. Der Betrag der Sanktionierung darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 v. H. der für das Jahr beantragten Zahlungen nicht überschreiten.

§ 9

Entsprechende Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften zum GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem

(1) Die §§ 3, 4, 8, **und** 14 ___ Abs. 3 ___ **des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes** finden **entsprechende** Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die §§ 3, 4, **und** 8 **des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes** auf forstwirtschaftliche Interventionen keine Anwendung.

(3) § 6 GAPInVeKoSG findet auf Auszahlungsanträge entsprechende Anwendung.

(4) Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 findet auf Aufrechnungen entsprechende Anwendung.

Kapitel 4
Vorschriften für nicht flächen- und tierbezogene Interventionen
des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums sowie Interventionen im
Bienenzucht- und Weinsektor

§ 10
Kürzungen

Sofern die Bewilligungsbehörde bei der Verwaltungskontrolle feststellt, dass Beträge nicht förderfähig sind, die die Begünstigten auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids im Auszahlungsantrag als förderfähig ausgewiesen und zur Erstattung beantragt hat, so wird der Auszahlungsbetrag um den als nicht förderfähig festgestellten Betrag gekürzt.

§ 11
Verhängung von Sanktionen und Ausschluss bei Vorsatz

(1) Die Förderung wird ganz abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) § 6 **des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes** findet auf Auszahlungsanträge entsprechende Anwendung.

(4) Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 findet auf Aufrechnungen ___ Anwendung.

Kapitel 4
Vorschriften für nicht flächen- und tierbezogene Interventionen
des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums sowie Interventionen im
Bienenzucht___sektor

§ 10
Reduzierung des Auszahlungsbetrages um nicht förderfähige Beträge

Sofern die Bewilligungsbehörde ___ feststellt, dass Beträge nicht förderfähig sind, die die **oder der** Begünstigte_ auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids im Auszahlungsantrag als förderfähig ausgewiesen und zur Erstattung beantragt hat, so wird der Auszahlungsbetrag um den als nicht förderfähig festgestellten Betrag ___ **reduziert**.

§ 11
Verhängung von Sanktionen _____

(1) ___ **Die Regelungen des § 8 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7 sowie § 9 Abs. 4 gelten entsprechend.**

(2) Die Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn Verpflichtungen oder sonstige Auflagen, insbesondere die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die in Unionsvorschriften oder im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, nicht eingehalten werden. Die Begünstigten haben einen Verstoß gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen im Sinne des Satzes 1 durch ihren Arbeitnehmer im Betrieb und der Personen, derer er sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie einen eigenen Verstoß.

(3) Die Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gemäß Absatz 2 abgelehnt oder zurückgenommen wird, erfolgt im Ermessen der Bewilligungsbehörde in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere. Das Ausmaß wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhabenziel insgesamt beurteilt. Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen. Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der Förderperiode 2023 bis 2027 festgestellt wurden, wenn es sich um dieselben Begünstigten und dieselbe Intervention oder Fördermaßnahme handelt. Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen sind.

(2) wird hier gestrichen

(3) wird hier gestrichen

(4) Teilen die Begünstigten die Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder sonstigen Auflage mit, bevor die Bewilligungsbehörde sie hierauf hingewiesen oder eine Kontrolle vor Ort angekündigt hat, so kann dies im Rahmen der Ermessensentscheidung gemäß Absatz 3 berücksichtigt werden.

(5) Bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Auftragsvergabe von Auftraggebern gemäß § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestimmen sich die Sanktionen grundsätzlich an den zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe einschlägigen „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ gemäß Beschluss der Europäischen Kommission. Sofern mehr als eine Unregelmäßigkeit im selben Vergabeverfahren festgestellt wird, werden die Korrektursätze nicht addiert. Es wird die Unregelmäßigkeit mit dem höchsten Korrektursatz berücksichtigt beziehungsweise die mit den höchsten finanziellen Auswirkungen bei eingrenzba- ren Vergabeverstößen.

(6) Ein Förder- oder Auszahlungsantrag wird abgelehnt, wenn die Begünstigten oder vertretungsberechtigte Personen die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

(7) Wird festgestellt, dass die Begünstigten vorsätzlich falsche Nachweise vorgelegen oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben,

(4) Teilen die Begünstigten die Nichteinhaltung einer **Förderverpflichtung** oder ___ **einer anderen Verpflichtung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1** mit, bevor die Bewilligungsbehörde sie hierauf hingewiesen oder eine Kontrolle vor Ort angekündigt hat, so kann dies im Rahmen der Ermessensentscheidung ___ berücksichtigt werden, **die in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 3 zu treffen ist.**

(5) Bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Auftragsvergabe von **Auftraggeberinnen und Auftraggebern im Sinne von § 98** des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestimmt sich **das Maß der** ___ Sanktionen ___ **nach dem** zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe ___ **je- weils geltenden Beschluss der Kommission zur Festlegung der** ___ Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind ____. Sofern mehr als eine Unregelmäßigkeit im selben Vergabeverfahren festgestellt wird, werden die Korrektursätze nicht addiert; **es wird die Unregelmäßigkeit mit dem höchsten Korrektursatz _____ oder bei eingrenzba- ren Vergabeverstößen die Unregelmäßigkeit** mit den höchsten finanziellen Auswirkungen ___ **berücksichtigt.**

(6) wird hier gestrichen

(7) wird hier gestrichen

um die Förderung zu erhalten, so wird die Förderung ganz abgelehnt oder zurückgenommen. Außerdem werden die Begünstigten in dem Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Intervention oder Vorhabenart ausgeschlossen.

(8) Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 findet auf Aufrechnungen entsprechende Anwendung.

§ 12

Gestrichene Mittel aufgrund von Finanzkorrekturen

(1) Sind Finanzkorrekturen entweder aufgrund von Kürzungen gemäß § 10 oder aufgrund von Sanktionen gemäß § 11 vorzunehmen, so gelten diese Finanzkorrekturen als „gestrichene Mittel“ im Sinne des Artikels 57 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116, welche die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtförderung entsprechend verringern.

(2) Gestrichene Mittel dürfen nicht zu demselben Vorhaben zurückfließen. Sie gelten wie die in Bezug auf förderfähige Ausgaben ausgezahlten Mittel als verbraucht und können nicht für eventuell nachfolgende Auszahlungsanträge freigesetzt werden.

(8) wird hier gestrichen

§ 12

Gestrichene Mittel ___ aus finanziellen Anpassungen

(1) Sind ___ **finanzielle Anpassungen der Förderung** entweder aufgrund von **Reduzierungen** gemäß § 10 oder aufgrund von Sanktionen gemäß § 11 vorzunehmen, so gelten diese ___ als „gestrichene Mittel“ **nach** Artikel_ 57 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 _____.

(2) Gestrichene Mittel dürfen nicht zu demselben Vorhaben **oder zu anderen Vorhaben, bei denen finanzielle Anpassungen vorgenommen wurden**, zurückfließen. Sie gelten wie die in Bezug auf förderfähige Ausgaben ausgezahlten Mittel als verbraucht und können nicht für eventuell nachfolgende Auszahlungsanträge freigesetzt werden.

§ 13**Vereinfachung des Vergabeverfahrens für juristische Personen des Privatrechts, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art wahrnehmen**

Im Rahmen dieses Gesetzes ist der persönliche Anwendungsbereich gemäß § 2 Absatz 2 TVergG LSA bei juristischen Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 GWB erfüllen, nur insoweit eröffnet, als dass sich die überwiegende Finanzierung ausschließlich ohne Anrechnung öffentlicher Mittel aus Zuwendungen zur Projektförderung und europäischen Direktzahlungen ergibt.

Kapitel 5**Verzicht auf Rückforderungsbeträge in bagatellartiger Größenordnung und Verzinsung bei der Rückforderung von Interventionen bei Direktzahlungen, im Obst und Gemüse-, Bienenzucht- und Weinsektor und bei der Schulnahrung****§ 14****Verzicht auf Rückforderungsbeträge in bagatellartiger Größenordnung**

Auf die Geltendmachung von Rückforderungsbeträgen soll verzichtet

§ 13**Abweichung vom Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt**

___ Abweichend von § 2 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt ___ unterliegen juristische_ Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 **Buchst. a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** erfüllen, **___ nicht den Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt, wenn sich die gemäß § 99 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche** überwiegende Finanzierung **durch Stellen gemäß § 99 Nrn. 1 oder 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** ausschließlich ___ aus Zuwendungen zur Projektförderung und europäischen Direktzahlungen ergibt.

Kapitel 5**Verzicht auf Rückforderungsbeträge in bagatellartiger Größenordnung und Verzinsung bei der Rückforderung von Interventionen bei Direktzahlungen, im Obst und Gemüse-, Bienenzucht- und Weinsektor und bei der Schulnahrung****§ 14****Verzicht auf Rückforderung ___**

Auf die Geltendmachung von Rückforderungsbeträgen soll verzichtet

werden, wenn der Rückforderungsbetrag pro Zahlungsantrag den Betrag von 500 € nicht übersteigt.

§ 15

Verzinsung bei der Rückforderung von Direktzahlungen

Bei der Verzinsung ist § 4 entsprechend anzuwenden.

Kapitel 6

Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das für die Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt wird ermächtigt, durch Verordnung die näheren Einzelheiten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 einschließlich entsprechender nationaler land- und forstwirtschaftlicher Interventionen zu regeln. Regelungen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere betreffen

werden, wenn der Rückforderungsbetrag pro Zahlungsantrag den Betrag von 500 **Euro** nicht übersteigt.

§ 15

Verzinsung bei der Rückforderung von Direktzahlungen

unverändert

Kapitel 6

Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das für die **EU-Zahlstelle Agrarfonds (ELER, EGFL) zuständige** Ministerium _____ wird ermächtigt, durch Verordnung die näheren Einzelheiten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 einschließlich entsprechender nationaler land- und forstwirtschaftlicher Interventionen **insbesondere durch Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit der Regelungen für Direktzahlungen in der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 281), in der jeweils geltenden**

	Fassung zu regeln. Regelungen nach Satz_ 1 können insbesondere betreffen
1. das geodatenbasierte Antragssystem gemäß § 9 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 GAPInVeKoSG, insbesondere nähere Einzelheiten	1. das geodatenbasierte Antragssystem gemäß § 9 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 2 des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes , insbesondere nähere Einzelheiten
a) zu Abweichungsmöglichkeiten bei der Frist zur Antragstellung und	a) unverändert
b) zur Möglichkeit der Rücknahme von Anträgen,	b) unverändert
2. das tierbezogene Antragssystem gemäß § 9 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 GAPInVeKoSG,	2. das tierbezogene Antragssystem gemäß § 9 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 2 des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes ,
3. das Flächenmonitoringsystem gemäß § 9 in Verbindung mit § 3 Nr. 3 GAPInVeKoSG,	3. das Flächenmonitoringsystem gemäß § 9 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 3 des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes ,
4. das Kontroll- und Sanktionssystem gemäß § 9 in Verbindung mit § 3 Nr. 5 GAPInVeKoSG, insbesondere nähere Einzelheiten	4. das Kontroll- und Sanktionssystem gemäß § 9 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 5 des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes , insbesondere nähere Einzelheiten
a) zur Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüsse nach § 8,	a) zur Anwendung der ___ Sanktionen ___ nach § 8,

- b) zur Berechnung der Kürzungen und Sanktionen,
 - c) zur Umsetzung und näheren Regelung der Ausnahmen von Kürzungen und Sanktionen,
 - d) zur Reihenfolge der Anwendung der Kürzungen und Sanktionen und
 - e) zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Fördervoraussetzungen, der gleichzeitig einen Verstoß gegen die Konditionalität darstellt,
5. die Auszahlung bei Betriebsübergaben,
 6. die Einführung eines automatischen Antragssystems und
 7. die Nachweis- und Meldepflichten der Begünstigten.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Einzelheiten zur elektronischen Antragstellung, zum elektronischen Verwaltungsakt und zur elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten zu regeln. Regelungen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere betreffen

- b) zur Berechnung der Kürzungen und ___ **des Betrages nach § 8 Abs. 8,**
 - c) zur Umsetzung und näheren Regelung der Ausnahmen von ___ Sanktionen,
 - d) zur Reihenfolge der Anwendung der ___ Sanktionen und
 - e) unverändert
5. unverändert
 6. unverändert
 7. **das Nähere zu den** ___ Nachweis- und Meldepflichten der Begünstigten.

(2) Das **für die EU-Zahlstelle Agrarfonds (ELER, EGFL) zuständige** Ministerium _____ wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Einzelheiten zur elektronischen Antragstellung, zum elektronischen Verwaltungsakt und zur elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten zu regeln. Regelungen **nach** Satz_ 1 können insbesondere betreffen

- | | |
|--|---|
| <p>1. die die Schriftform ersetzende elektronische Form bei Förder- und Auszahlungsanträgen sowie Anträgen auf Vergabe einer Betriebsnummer und</p> <p>2. besondere Anforderungen an mithilfe automatischer Einrichtungen erlassene Bescheide.</p> <p>(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt kann durch Verordnung bestimmen, inwieweit aufgrund des Absatzes 2 erlassene Verordnungen auch verwaltungsverfahrensrechtlich gelten für</p> <p>1. die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 in Ergänzung zum GAPInVeKoSG sowie aufgrund des § 17 GAPInVeKoSG erlassenen Verordnungen,</p> <p>2. die Umsetzung der Interventionen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie die Umsetzung der Interventionen in bestimmten Sektoren nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 und</p> <p>3. Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen des Landes Sachsen-Anhalt ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, wenn diese zusammen mit Anträgen in der EU-Förderung oder mit demselben Antragsvordruck oder elektronischen Antragsystem einer Inter-</p> | <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>(3) Das für die EU-Zahlstelle Agrarfonds (ELER, EGFL) zuständige Ministerium _____ wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit aufgrund des Absatzes 2 erlassene Verordnungen auch verwaltungsverfahrensrechtlich gelten für</p> <p>1. die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 in Ergänzung zum GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz sowie ___ zu der nach § 17 des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes erlassenen Verordnung___,</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen des Landes Sachsen-Anhalt ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, wenn diese zusammen mit Anträgen ___ auf EU-Förderung oder mit demselben Antragsvordruck oder elektronischen Antragsystem einer In-</p> |
|--|---|

vention nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 beantragt werden; die Ermächtigung in Bezug auf elektronische Verwaltungsakte und die elektronische Kommunikation mit den Begünstigten gilt auch, wenn Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union zusammen mit Anträgen in der EU-Förderung in derselben Informationstechnik-Anwendung bearbeitet werden.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Verweisungen in diesem Gesetz auf Vorschriften der in § 1 genannten Unionsregelungen sowie auf das GAPInVeKoSG zu ändern, soweit es zur redaktionellen Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt wird ermächtigt, durch Verordnung die näheren Einzelheiten der Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach den Artikeln 59 und 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 zu regeln.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

tervention nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 beantragt werden; die Ermächtigung in Bezug auf elektronische Verwaltungsakte und die elektronische Kommunikation mit den Begünstigten gilt auch, wenn Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union zusammen mit Anträgen **auf** EU-Förderung in derselben Informationstechnik-Anwendung bearbeitet werden.

(4) wird gestrichen

(5) wird gestrichen

§ 17 Inkrafttreten

unverändert